

**Protokoll für die Regelung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Kontrolle der
Ausbreitung des Covid-19-Virus bezüglich der Betriebssicherheit von
BADEEINRICHTUNGEN UND STRÄNDEN
in der Emilia-Romagna**

1. Zielsetzung

Ziel dieses Protokolls ist es, Richtlinien und praktische Anweisungen zu geben, die die Wirksamkeit vorbeugender Schutzmaßnahmen erhöhen und die zur Kontrolle der COVID-19-Epidemie in Badebetrieben und freien Stränden in der sogenannten Phase 2 der Wiedereröffnung von Strukturen und Aktivitäten nach dem Lock-down angewandt werden sollen, um die Gesundheit von Gästen, Betreibern und Personal zu schützen.

Die Besonderheit der Badebetriebe und der freien Strände besteht darin, dass eine große Anzahl von Personen, insbesondere an den Wochenenden und in der Hochsaison, an zahlreichen Aktivitäten am Strand teilnehmen möchte (Heliotherapie, Baden, Gastronomie, Freizeitaktivitäten, Sport usw.), wobei das Risiko der Covid-19-Erkrankung zwar dadurch abgeschwächt wird, dass sie fast alle unter freiem Himmel stattfinden, andererseits jedoch sehr vielfältig sind. Daher müssen die Maßnahmen für den Badebetrieb unter Wahrung der Gastfreundschaft, die unser Badeangebot kennzeichnet, mit der Notwendigkeit verbunden werden, die Sicherheit der Inhaber, des Personals und der Kunden und allgemein der Strandbenutzer zu schützen und die Ansteckungsgefahr durch die bei diesen Aktivitäten unvermeidlichen Kontakte zu minimieren.

Die in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen sollten dann von jedem einzelnen Unternehmen übernommen werden, wobei die wirksamsten für jede Einrichtung und die spezifischen Verfahren zu ihrer Umsetzung zu ermitteln sind, einschließlich Kommunikations- und Informationsaktivitäten, damit Kunden und Personal eine Verantwortung für korrektes Verhalten zur Begrenzung der Ansteckungswahrscheinlichkeit übernehmen können.

Dieses Dokument, das in Zusammenarbeit mit der Direktion für Körperpflege, Gesundheit und Soziales der Region Emilia-Romagna und der Seedirektion der Region Emilia-Romagna erstellt wurde, wurde am 12. Mai 2020 den Berufsverbänden und Gewerkschaften des Gebiets und den Gemeinden, die als Vertreter der touristischen Reiseziele identifiziert wurden, zur Verfügung gestellt. Es empfiehlt gemeinsame Leitlinien, die sich an die Verwalter von Badeeinrichtungen und an die für die Verwaltung der freien Strände zuständigen Gemeinden richten, um die geeignetsten Wege aufzuzeigen, wie das Infektionsrisiko mit dem SARS-CoV-2-Virus (das für die Krankheit mit der Bezeichnung COVID-19 verantwortlich ist) sowohl für die Kunden und das Personal der Einrichtung als auch für die Strandbenutzer vermieden und die Ausübung der Aktivitäten in Sicherheit ermöglicht werden kann.

Diese Richtlinien wurden unter Bezugnahme auf das gemeinsame Reglementierungsprotokoll für Maßnahmen zur Bekämpfung und Kontrolle der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz vom 24. April 2020 erstellt. Sie können aktualisiert, ergänzt oder geändert werden, je nach Entwicklung der Bestimmungen der Regierung für die so genannte Phase 2 zur Wiederaufnahme der Produktionstätigkeiten, die zur Erfüllung der Sicherheitsziele und zur Kontrolle der Ansteckung mit Covid-19 zu befolgen sind, entsprechend der Entwicklung des epidemiologischen Szenarios sowie allen weiteren technisch-wissenschaftlichen Leitlinien auf nationaler oder internationaler Ebene oder in Bezug auf Erfordernisse, die sich in der Anwendungsphase ergeben. Darüber hinaus sollte im Zusammenhang mit spezifischen Covid-19-Risikominderungsmaßnahmen auf die zusätzlichen Bestimmungen Bezug genommen werden, die in den spezifischen Unternehmens-/Territorialprotokollen festgelegt sind, die in Umsetzung des oben erwähnten gemeinsamen Protokolls vom 24.04.2020 oder in spezifischen Gesundheitsbestimmungen definiert wurden.

Diese spezifischen Protokolle könnten auch die Rolle stärken, die innerhalb der Bilateralität des Sektors, z.B. bei der Ausbildung gespielt werden kann.

2. Geltungsbereich und Ausgestaltung des Protokolls

Dieses Protokoll findet auf alle Aktivitäten Anwendung, die an den Stränden stattfinden, insbesondere: Badebetriebe auf Privat- oder Staatseigentum; freie Strände; Badeaktivitäten.

Das Dokument ist daher in die folgenden Abschnitte unterteilt:

- A. BADEBETRIEBE
- B. KOSTENLOSE STRÄNDE
- C. BADEAKTIVITÄTEN
- D. ANHÄNGE:

~~Technische Anleitung für Lebensmittelproduktion, Marketing und Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem SARS CoV 2 Risiko.~~

~~Technische Anleitung für Reinigungs-, Desinfektions- und Sanitärmaßnahmen im Zusammenhang mit dem SARS CoV 2 Risiko.~~

Das Dokument enthält Vorschriften, Empfehlungen, Anweisungen und praktische Vorschläge.

Die Vorschriften werden auch in die Badeverordnung 2020 aufgenommen, die spezifische Pflichten und Verbote in Bezug auf die Ausnahmesituation in der Badesaison 2020 festlegen wird, mit dem Ziel, in der gesamten Region ein einheitliches Niveau der Prävention, der Sicherheits- und Betriebsbestimmungen zu erhalten.



A) BADEBETRIEBE

1. Allgemeine Maßnahmen

Information und Kommunikation

Angesichts der Bedeutung eines verantwortlichen Verhaltens der Kunden, das die Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen respektiert, muss sichergestellt werden, dass die Unternehmensleitung alle möglichen Informations- und Kommunikationsmittel einsetzt, um die Kunden über die Zugangs- und Verhaltensregeln zu informieren.

Insbesondere muss die Leitung des Badebetriebs mit den geeignetsten und wirksamsten Methoden alle Arbeitnehmer und alle Personen, die den Strand betreten, über die geltenden Bestimmungen informieren, indem sie am Eingang und an den sichtbarsten Stellen des Betriebsgeländes spezielle Informationsbroschüren und mehrsprachige Schilder aushändigt und/oder aushängt..

Ausführlichere Informationen über den Inhalt und die Einzelheiten finden sich in den „Technischen Richtlinien für die Herstellung, Vermarktung und Verabreichung von Lebensmitteln in Bezug auf das SARS CoV-2-Risiko“, die vom Regionalen Dienst für kollektive Prävention und öffentliche Gesundheit erstellt wurden (im Folgenden als „Lebensmittelprotokoll“ bezeichnet), siehe Anhang.

Gestaltung der Bereiche, Räume und ihrer Zugänge

Die Räumlichkeiten müssen so weit wie möglich entsprechend den logistischen und baulichen Gegebenheiten umgestaltet werden, um Ansammlungen zu vermeiden und Abstandsmaßnahmen für Angestellte, Mitarbeiter und Kunden von mindestens 1 Meter zu gewährleisten.

In dieser Hinsicht sollte Bereichen im Freien der Vorrang gegeben werden, da sie ein geringeres Risiko der Virusübertragung darstellen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Innenräumen gewidmet werden. Es sollen geeignete Maßnahmen für die Umsetzung der nötigen Personenabstände ergriffen werden.

Ausführlichere Informationen zu diesen Aspekten finden Sie im Lebensmittelprotokoll mit Spezifikationen für Mitarbeiter und Lieferanten, sowie Gemeinschaftsräume, Arbeitsräume usw.. Die Verfahren für den Kundenzugang sind in Absatz 2 unten beschrieben.

Persönliche Schutzausrüstung

Angestellte und Mitarbeiter müssen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein. Ausführlichere Informationen zu diesen Aspekten finden Sie im Lebensmittelprotokoll.

Reinigung, Desinfektion und Sanitisierung

Die tägliche Reinigung und Desinfektion von Räumen, Umgebungen, Arbeitsplätzen, Gemeinschaftsräumen muss gewährleistet sein, während die Sanitisierung ein außerordentlicher Eingriff sind, dessen Notwendigkeit je nach Risiko bewertet werden muss.

Einzelheiten zu Häufigkeit, Arbeitsweise und Unterscheidung zwischen Reinigung, Desinfektion und Sanitisierung finden Sie im Dokument „Technische Richtlinien für Reinigungs-, Desinfektions- und Sanitisierungsarbeiten in Bezug auf das SARS CoV-2-Risiko“, das vom Regionalen Dienst für kollektive Prävention und öffentliche Gesundheit erstellt wurde (im Folgenden als Reinigungs- und Desinfektionsrichtlinien bezeichnet).

Genauere Einzelheiten für den Gastronomiebereich sind im Lebensmittelprotokoll enthalten.

Im Allgemeinen ist es notwendig, dass die Betriebsleitung das Reinigungsprogramm plant, das je nach Raumnutzung differenziert und auf die Flächen ausgerichtet ist, die dem Kontakt mit Personen am meisten ausgesetzt sind, wie z.B. die horizontalen Flächen, die sich auf Gesichts- und Rumpfhöhe befinden, und die Flächen, die am meisten berührt werden (Griffe, Tastenfelder etc.).

Es wird hervorgehoben, dass neben der Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten auch die Verfügbarkeit von Spendern mit Desinfektionslösung zur Händedesinfektion an verschiedenen Stellen gewährleistet sein muss.

2. Kundenzugang

Der Zugang zum Badebetrieb muss in geordneter Weise erfolgen, um Gedränge zu vermeiden und den Personenabstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Gegebenenfalls können für die Zu- und Ausgänge der Badeeinrichtung und, wenn möglich, je nach bestehenden logistischen Bedingungen, getrennte Wege für die Kundeneingänge und -ausgänge festgelegt werden.

Badeeinrichtungen, die normalerweise oder an bestimmten Tagen einen erheblichen Zustrom von Personen aufweisen, werden Systeme zur Zugangsbeschränkung verwenden, z.B. durch Reservierung per Computer oder Telefon bis die gemäß den Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Personenabstands maximal mögliche Anzahl der Sonnenschirme und Liegestühle erreicht ist, wie im folgenden Absatz veranschaulicht. (3) Dies gilt insbesondere für Kunden, die zum ersten Mal kommen, oder für Tageskunden, die sich in den Empfangsbereich begeben müssen, um die Buchungsverfahren für Sonnenschirme und Sonnenliegen durchzuführen. Es gilt, die Verfügbarkeit im Voraus zu prüfen und die Verfahren vor Ort zu beschleunigen.

Zu diesem Zweck wird die Schaffung von Online-Systemen und -Plattformen gefördert, die es den Kunden ermöglichen, im Voraus Plätze für Sonnenschirme, Sonnenliegen und andere in den verschiedenen Badeeinrichtungen verfügbare Dienstleistungen zu überprüfen und zu buchen.

Das Personal, das für den Empfang und die Begleitung der Kunden zuständig ist, muss, wenn es nicht möglich ist, einen Personenabstand von mindestens einem Meter zu gewährleisten, an den Arbeitsplätzen mit Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen ausgestattet sein, die den Kontakt mit Tröpfchen und Aerosolen begrenzen (z. B. Masken oder Schutzwände) und den ankommenden Kunden alle Informationen über die Vorschriften und das Verhalten geben, die innerhalb der Anlage zur Vermeidung von Risiken zu beachten sind.

Um Warteschlangen oder Gedränge an den Kassen zu vermeiden, kann auch der Einsatz der folgenden Zahlungssysteme gefördert werden: (kontaktlose Karte) oder Prepaid-Karten oder Zahlung über Web-Portale/Apps.

Bei Regen oder schlechtem Wetter können sich die Benutzer, mit Ausnahme der Angestellten und Mitarbeiter, nicht auf dem Badegelande aufhalten, wenn die überdachten oder nicht überdachten Bereiche die zulässigen Abstände nicht garantieren können (Restaurantplätze, Bar, Aufenthaltsräume usw.).

Um die Aufrechterhaltung der Sauberkeits- und Hygienebedingungen innerhalb des Badebetriebs zu gewährleisten, wird es erlaubt sein, den Zugang nachts zu sperren und den Zugang zu den Badeeinrichtungen tagsüber für diejenigen zu sperren, die sie nicht nutzen, und zwar nach Verfahren, die in der Badeverordnung für die Sommersaison 2020 festzulegen sind.



3. Dienstleistungen am Strand

Um ein korrektes Abstandhalten innerhalb der Badeeinrichtung zu gewährleisten, sollte ein Mindestabstand zwischen den Strandeinrichtungen als nützlicher Bezugspunkt definiert werden, wobei in jedem Fall ein Personenabstand von mindestens einem Meter gewährleistet sein sollte.

Die Badeverordnung Nr. 1/2019 legt Mindestabstände von 2,50 m zwischen den Sonnenschirmständern (Reihen) und 2,00 m zwischen den Sonnenschirmen derselben Reihe fest.

Um den korrekten zwischenmenschlichen Abstand innerhalb der Badeeinrichtung zu gewährleisten, werden die Abstände der nach der Badeverordnung am Strand aufgestellten Sonnenschirme für die Badesaison 2020 wie folgt geändert:

Um den korrekten zwischenmenschlichen Abstand zu gewährleisten, muss der größtmögliche Abstand zwischen den am Strand aufgestellten Sonnenschirmen angestrebt werden, und zwar auf jeden Fall unter Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Schirmen der selben Reihe und zwischen Reihen, die eine Mindestfläche von **12 Quadratmetern pro Schirmständer** garantieren. Bei Verwendung anderer Beschattungssysteme müssen Abstandsflächen gewährleistet sein, die den durch die Aufstellung der Schirme garantierten Abstandsflächen entsprechen. (diese Anforderung wird in der Badeverordnung für die Badesaison 2020 umgesetzt).

Zwischen den Strandausrüstungen (Liegen, Liegestühle usw.), die nicht auf dem Platz des Sonnenschirms stehen, muss der **Mindestabstand von 1,5 m** gewährleistet sein (Anmerkung: alternativ kann eine Mindestgröße in qm pro Liege angegeben werden).

Auf zwischenmenschlichen Abstand wird nur bei Mitgliedern derselben Familie oder bei Personen verzichtet, die im selben Zimmer oder in derselben Wohneinheit einer Unterkunft untergebracht sind. Diese Bedingung bezieht sich auf die Eigenverantwortung und wird von den Kunden selbst erklärt und es liegt nicht in der Verantwortung der Leitung des Badebetriebs, dies zu überprüfen.

Es ist Pflicht, alle zur Verfügung gestellten Strandausrüstungen (wie Stühle, Liegestühle, einschließlich schwimmende Ausrüstung und Boote) täglich zu **reinigen** und regelmäßig mit einer Desinfektionslösung auf Chlorbasis oder einem anderen von den Gesundheitsvorschriften geforderten Mittel zu desinfizieren. Die Desinfektion der Geräte muss bei jedem Kundenwechsel gewährleistet sein.

Um einen geordneten Zugang zu den Serviceleistungen am Strand zu gewährleisten, wird auch die Reduzierung der für die Registrierung am Eingang erforderlichen Zeit und die Rückverfolgbarkeit der Anwesenheit zur Unterstützung der zuständigen Stellen gefördert:

- die Nummerierung der Plätze / Schirme und die Eintragung der jedem Platz zugewiesenen Benutzer, saisonal und täglich, zur Bestimmung der Dienstleistungskapazität und für eventuelle sanitäre Untersuchungen;
- die Identifizierung der Wege zu und von den Plätzen/Schirmen und dem Aufenthaltsplatz/Bewegung zum Wasser hin;
- die Begleitung bis zum Liegeplatz durch das ordnungsgemäß geschulte Personal des Badebetriebs (Stewart), wobei den Kunden die zu beachtenden Maßnahmen erklärt werden.

4. Toiletten, Duschen, Umkleidekabinen

Toiletten (sowohl für Kunden als auch für Angestellte): Die Toiletten müssen je nach Kundenandrang mehrmals täglich gereinigt und am Ende des Tages nach Schließung der Einrichtung desinfiziert werden. In der Toilette müssen für die Kunden zur selbständigen Nutzung neben der Handseife auch Reinigungsprodukte und Einwegreinigungsmittel zur Verfügung stehen.

Duschen: Es wird die Verwendung von Außenduschen gefördert, die weniger Flächendesinfektion erfordern. Die tägliche Reinigung dieser Duschen wird in der vor der COVID-Epidemie üblichen Weise durchgeführt, während am Ende des Tages die Desinfektion vorgesehen ist.



Kabinen: die promiskuitive Nutzung ist zu vermeiden, mit Ausnahme von Mitgliedern desselben Haushalts oder für Personen, die im selben Raum oder in derselben Wohneinheit einer Unterkunft auf dem regionalen Territorium untergebracht sind. Die Desinfektion muss bei jedem Kundenwechsel gewährleistet sein.

Wenn sie als Umkleieräume verwendet werden, müssen wie in den Toiletten Kits mit Desinfektionsmitteln zur Verfügung gestellt werden

5. Gastronomie-Bar

Alle ausführlichen Hygiene-Anleitungen für die Zubereitung und Verabreichung von Lebensmitteln im Bar- und Cateringbereich sind in der „Technischen Anleitung für Lebensmittelproduktion, Verkauf und Verabreichung im Zusammenhang mit dem SARS CoV-2-Risiko“ im Anhang beschrieben.

Um den Zugang zur Bar und zum Restaurant zu begrenzen und die Platzkapazität im Ausgabebereich zu erweitern, wird die Bedienung auf Bestellung am Strand gefördert, wobei die Lieferung von Speisen und Getränken unter Einhaltung des zwischenmenschlichen Abstands von mindestens einem Meter vom Schirmplatz erfolgt.

Es wird empfohlen, der Bedienung im Freien den Vorzug zu geben. Zu diesem Zweck, um einen größeren Abstand zwischen den Tischen zu fördern und zu ermutigen, wird die außerordentliche Badeverordnung 2020 vorsehen, dass die Gemeinden eigenständig auch die Aufstellung von Tischen in den so genannten multifunktionalen Bereichen erlauben können.

6. Kinderspielbereiche

Kinderspielbereiche

Kinderspielbereiche im Freien müssen abgegrenzt und gekennzeichnet werden, wobei die maximal zulässige Anzahl von Kindern innerhalb des Bereichs anzugeben ist. Kinder unterliegen Aufsicht der Eltern, die die Verantwortung für die Einhaltung der gegebenen Anweisungen tragen. In dieser Hinsicht ist das Regelprotokoll für Sommerzentren, das die Region derzeit verabschiedet, eine nützliche Referenz.

Falls die Bereiche mit Spielgeräten ausgestattet sind, müssen diese regelmäßig desinfiziert werden..

Strandspiele und sportliche Aktivitäten

Strandspiele und sportliche Aktivitäten sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen (multifunktionale Bereiche) und immer unter Einhaltung des von den geltenden Vorschriften vorgesehenen zwischenmenschlichen Abstands erlaubt (Art. 1 c. 1 Buchst. f) Ministerialerlass DPCM vom 26. April: Sportliche und Bewegungsaktivitäten sind unter Einhaltung des zwischenmenschlichen Abstands von mindestens 2 Metern erlaubt).

Es gibt keine besonderen Kritikpunkte in Bezug auf einzelne Sportarten, die am Strand (Beachtennis) oder im Wasser (wie Schwimmen, Windsurfen, Sup und Kitesurfen) ausgeübt werden und daher unter Einhaltung zwischenmenschlicher Abstandsmaßnahmen praktiziert werden können. Was die Strandsportarten anbelangt, die zu zweit oder in Mannschaften ausgeübt werden (Beachtennis, Beachvolleyball, Fünferfußball usw.), müssen die diesbezüglichen Anweisungen des Sportministeriums und der Sportverbände (CONI, FEDERATIONS SPORTS.) befolgt werden, wobei die gegebenenfalls verbotenen sportlichen Aktivitäten unterbunden werden müssen.

Was Sportturniere oder Wettbewerbe anbelangt, so wird auf die diesbezüglichen Verbote und Anweisungen der Regierung verwiesen.



7. Unterhaltung und öffentliche Veranstaltungen

Abgesehen davon, dass auf die für diese Aktivitäten geltenden spezifischen Vorschriften über Anti-Kovid-Maßnahmen verwiesen werden muss, wird empfohlen, in die Badeverordnungen ein Verbot von Tanzunterhaltung und Musikveranstaltungen jeglicher Art aufzunehmen, mit der einzigen Ausnahme von Veranstaltungen, die ausschließlich zum „Zuhören“ dienen, mit Sitzpositionen, die eine zwischenmenschliche Distanz garantieren.

Verboten ist jede Form von Veranstaltungen, die zur Bildung von Gruppen führen können, wie z.B.: Tanz, Happy Hour, Buffetverkostungen usw., mit dem daraus folgenden Verbot von Werbung in jeder Form, die Aktivitäten zur Förderung von Gruppierungen unterstützt, auch wenn sie dieselbe Zielgruppe betreffen.

8. Schwimmbäder und Wellnessbereiche

Wenn sie in Betrieb gehalten werden sollen, sollte auf die Sicherheitsstandards verwiesen werden, die für die Wiederaufnahme dieser Aktivitäten voraussichtlich gelten werden.

Andernfalls muss der Zugang zu und die Nutzung von solchen Aktivitäten verboten werden.

9. Verfahren

Für jede Phase und/oder Aktivität muss ein Verzeichnis und/oder eine Checkliste erstellt werden, ein Dokument, in dem die in den Leitlinien vorgesehenen Maßnahmen und die damit verbundenen getroffenen Schritte ausreichend detailliert vermerkt werden, einschließlich z.B. Datum, Uhrzeiten, Reinigung, Hygiene der sanitären Einrichtungen, verwendete Produkte, Personal, das die Arbeiten durchgeführt hat, usw.

10. Ausbildung und Unterweisung des Personals

Der Inhaber der Badeeinrichtung wird sein Personal durch interne Unterweisungen, die diese Richtlinie und alle unternehmensinternen organisatorischen Verfahren zur Verhinderung der Ausbreitung des für COVID-19 verantwortlichen Virus umfassen, schulen und informieren.

Jeder Mitarbeiter, sowohl die eigenen Angestellten als auch die Mitarbeiter von Drittfirmen, die in der Einrichtung tätig sind, müssen sich strikt an die in diesen Richtlinien angegebenen Maßnahmen halten.

11. Personal-Screening

Der Inhaber des Badebetriebs kann vor Ort für alle im Unternehmen tätigen Arbeitnehmer, einschließlich der Gelegenheitsarbeiter, die Messung der Körpertemperatur vor Beginn der Arbeitsschicht veranlassen. Bei Fieber (über/gleich 37,5° C), Husten oder Atembeschwerden können sie die Arbeit nicht aufnehmen und müssen sich unverzüglich mit den Gesundheitsbehörden in Verbindung setzen.



B) FREIE STRÄNDE

Die freien Strände in Gebieten ohne Gebäude und Einrichtungen bieten die Möglichkeit zur kostenlosen Nutzung ohne die Verpflichtung, bestimmte Ausrüstungen und Dienstleistungen gegen eine Gebühr auszuleihen, was auf jeden Fall ein den Touristen und Einwohnern zuzusicherndes Angebot darstellt.

Doch gerade wegen dieser Merkmale ist es im Gegensatz zu den ausgerüsteten Bereichen, in denen der Betreiber die Maßnahmen zur Risikovermeidung (Abstand zwischen den Liegeplätzen usw.) sowohl in Bezug auf die Anwendung als auch auf die Kontrolle umsetzen muss, schwieriger, geeignete und wirksame Maßnahmen für staatseigene Strände mit freiem Zugang zu identifizieren, um Gruppenansammlungen zu vermeiden und den zwischenmenschlichen Abstand zu wahren.

1. Individuelle Verhaltensweisen

Um den Risiken einer Virusinfektion entgegenzuwirken wird der Eigenverantwortung der Strandbenutzer große Bedeutung zugemessen. Ihr Verhalten muss den Sicherheits- und Vorbeugungsmaßnahmen entsprechen. Zu diesem Zweck werden alle möglichen Sensibilisierungs- und Informationsaktionen durchgeführt (Verteilung von Broschüren, Schildern, soziale Medien usw.), die ein bewusstes und korrektes Verhalten fördern sollen.

2. Zuständigkeiten der Gemeinden

Die Gemeinden, die für die Bestimmung und Regelung der freien Strände und der damit verbundenen Reinigungs- und Rettungsdienste zuständig sind, regeln den Zugang und die Nutzung der Gebiete, indem sie, unbeschadet der Bestimmungen und Vorschriften der außerordentlichen Badeverordnung 2020 der Region Emilia-Romagna, die geeignetsten und wirksamsten Maßnahmen zur Minderung des Covid-19-Risikos unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale der Strände, ihrer Lage, der Besucherströme an den Stränden ihres Territoriums für die Badesaison durch eine eigene Verfügung festlegen..

An allen freien Stränden:

- An den Zugangspunkten zu den freien Stränden müssen mehrsprachige Schilder aufgestellt werden, die klar und deutlich auf die einzuhaltenden Verhaltensweisen hinweisen (Abstand zwischen den Personen von mindestens einem Meter, Gruppierungsverbot und sonstige Bestimmungen).
- die Benutzer des freien Strandes müssen bei der Positionierung ihrer Ausrüstung (Sonnenschirme, Liegen, Liegestühle usw.) die gleichen Maßnahmen beachten, die für die Abstände zwischen Sonnenschirmen und Liegen für Badeeinrichtungen vorgesehen sind.
- Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Strand zu säubern und gemeinsame Einrichtungen wie Toiletten, sofern vorhanden, zu reinigen.

Darüber hinaus werden folgende Hinweise auf weitere Maßnahmen gegeben, die nach Möglichkeit von den Gemeinden an den wichtigsten freien Stränden hinsichtlich Lage, Zustrom und Nutzung der Badegäste bewertet und umgesetzt werden können (Kartierung):

- Beauftragung der Gemeinden mit der Überwachung dieser Strände durch Einrichtungen oder Organe, die in der Lage sind, ausgebildetes Personal zu beschäftigen, auch durch Vereinbarungen mit Organisationen des tertiären Bereichs, Rettungsschwimmergenossenschaften usw., die eine Informations- und Überwachungsfunktion ausüben können, auch mit einem dynamischen und nicht stationären Dienst, um Gruppenbildungen zu vermeiden und die Benutzer über das richtige Verhalten



sowie über die korrekte Positionierung von Sonnenschirmen und anderer Strandausrüstung zu informieren, um den zwischenmenschlichen Abstand zu gewährleisten;

- Quoten für die maximale Anzahl von Personen vorsehen, die zur gleichen Zeit den freien Strand nutzen dürfen;
- Identifizierung von Methoden, die den Benutzern des freien Strandes einen Anhaltspunkt für die Positionierung der Ausrüstung (Schirme) unter Einhaltung der Abstandsmaße geben, wie z.B.: Positionierung der Liegeplätze/Sonnenschirme an den Enden der freien Strände, um den vorgeschriebenen Abstand (sowohl zwischen den Plätzen als auch zwischen den Reihen) und den sichersten Weg zu und von den Liegeplätzen/Sonnenschirmen zu ermöglichen; Anbringung von Schildern am Strand (Bänder oder Seile), jedoch ohne Stangen und nicht erhaben, um Hindernisse oder Gefahren zu vermeiden;
- Maßnahmen der lokalen Verwaltungen zur Empfehlung und Förderung von erfassten und bewachten freien Stränden, die den anderen vorzuziehen sind.

Es kann auch überlegt werden:

- etwaige Beschränkungen des freien Zugangs von Strandbenutzern zu den angrenzenden Badeeinrichtungen auf dem Wasser- oder Strandweg aufzuerlegen (mit Ausnahme von Notfällen oder der Notwendigkeit, den Zugang zu den Dienstleistungen der Badeeinrichtungen zu gewährleisten);
- Bestimmungen zur Begrenzung des Aufenthaltes von Badenden am Ufer (Transitbereich) vorzuschreiben, um eine Überfüllung zu vermeiden.;

Diesbezüglich ist zu hoffen, dass es eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen geben wird, um angemessene Kontrollen zu gewährleisten.

C) BADEAKTIVITÄTEN

Auch die Badetätigkeit muss den Vorschriften über das Gruppenbildungsverbot und den Personenabstand von mindestens 1 Meter entsprechen, ohne jemals von den zulässigen Abständen abzuweichen.

Zu diesem Zweck müssen an gut sichtbaren Stellen geeignete Schilder angebracht werden, die die Kunden der Badeeinrichtungen und die Benutzer der freien Strände über das richtige Verhalten auch im Wasser (Abstände, Verbot der Gruppenbildung) sowie über die im Wasser erlaubten und verbotenen sportlichen Aktivitäten informieren.

Rettungsdienst

Die Rettungskräfte halten die Funktionen und Aufgaben für die Badesicherheit in Übereinstimmung mit den Verordnungen der zuständigen Behörden aufrecht..

Bologna, den 12.05.2020